Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 4360.) Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke an dem Dratzig-, Reppow- und Sareben-See in dem Neustettiner Kreise, Regierungsbezirk Cöslin. Vom 20. Februar 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen nach Anhörung der Betheiligten auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853., was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der an dem Dratzig-, Reppow- und Sareben-See belegenen Grundstücke, soweit sie jetzt durch Ueberschwemmung oder zu große Nässe leiden, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Senkung der genannten Seen vermittelst Entwässerung zu verbessern.

Die Genossenschaft hat ihr Domizil bei dem Kreisgerichte zu Neu-Stettin.

§. 2.

Alle zur Ausführung der Entwässerung erforderlichen Anlagen werden auf gemeinschaftliche Kosten der Genossenschaft gemacht, und die Nutzung, sowie jede andere Entschädigung dritter, durch die Entwässerung etwa benachtheiligter Personen wird von der Genossenschaft übernommen.

Der Entwässerungsplan wird in streitigen Fällen von der Regierung zu Cöslin festgestellt.

§. 3.

Die Besitzer von Reppow und Blumenwerder, durch deren Areal der Hauptentwässerungs-Kanal aus dem Dratzig- und Reppow-See angelegt wird, geben das Terrain dazu unentgeltlich her.

§. 4.

Die Beiträge zu den gesammten Kosten des Entwässerungsunternehmens werden von den Genossen nach einem Kataster aufgebracht.

Ausgegeben zu Berlin den 19. März 1856.

Für die Repartition der Beiträge ist bei Entwerfung des Katasters als Grundsatz angenommen, daß vorläufig die angrenzenden Grundstücke nach Maaßgabe des Vortheils und der Bonität, welche in der Nachweisung d. d. Tempelburg den 9. August 1854. veranschlagt ist, zu veranlagen sind.

Nach diesem Katasterentwurf können sogleich Beiträge ausgeschrieben werden, vorbehaltlich späterer Ausgleichung.

Behufs der definitiven Feststellung des Katasters ist dasselbe nach erfolgter Senkung des Sees einer Revision und Ergänzung zu unterwerfen, wobei auch die neugewonnenen Vorländer und Inseln nach Verhältniß des Vortheils herangezogen werden sollen.

Demnächst ist das Kataster den betheiligten Rittergutsbesitzern, dem Domainenfiskus und den Vorständen der Gemeinden, welchen die übrigen Betheiligten angehören, extraktweise mitzutheilen und dort, sowie bei dem Landrathe des Neustettiner Kreises, vier Wochen lang offen zu legen. Nur binnen dieser Frist können Beschwerden gegen das Kataster erhoben werden. Dieselben sind bei dem Landrathe des Neustettiner Kreises anzubringen. Die Zeit der Offenlegung ist vier Wochen vorher durch das Kreisblatt und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Der Landrath hat die Beschwerden unter Zuziehung des Beschwerdeführers, eines Mitgliedes des Vorstandes und geeigneter Sachverständigen zu untersuchen. Die Sachverständigen sind von der Regierung in Cöslin zu ernennen.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, andernfalls werden die Akten der Regierung zu Cöslin zur Entscheidung eingereicht.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Regierungs-Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung zu Cöslin ausgefertigt und dem Landrathe des Neustettiner Kreises zugesendet. Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt.

§. 5.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Sozietätsdirektor. Der Landrath des Neustettiner Kreises soll zugleich Sozietätsdirektor sein. Derselbe führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, auch dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht, wenn es nöthig werden sollte. Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgesetzten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;
b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen event. durch administrative Exekution zur Kreis-Kommunalkasse einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) den

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

Dem Sozietätsdirektor wird ein Vorstand von vier Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitze des Sozietätsdirektors nach Stimmenmehrheit verbindende Beschlüsse für die Sozietät zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Sozietät überall wahrzunehmen hat.

Bei etwa vorkommender Stimmengleichheit hat der Sozietätsdirektor den Ausschlag zu geben und demgemäß die Beschlüsse des Vorstandes zu regeln, auch auszuführen.

Für die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder ist das Stimmen-Verhältniß nach Maaßgabe der Beitragsquoten von der Regierung in Cöslin dergestalt festzustellen, daß auf circa 150 Rthlr. Kapitalbeitrag Eine Stimme kommt, und daß diejenigen Theilnehmer, deren Beiträge zusammen diese Summen erreichen, eine Kollektivstimme erhalten.

In Behinderungsfällen läßt der Landrath die Angelegenheiten der Genossenschaft durch einen von ihm aus der Zahl der Vorstandsmitglieder zu ernennenden Stellvertreter leiten.

§. 6.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder andern Nutzungsrechten und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte, dagegen werden alle andern gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft, oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des andern Genossen betreffende Beschwerden von dem Sozietätsdirektor in Gemeinschaft mit dem Vorstande untersucht und nach Mehrzahl der Stimmen entschieden.

Gegen die Entscheidung steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Landrathe angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Kreisdeputirten und zwei Kreis-Verordneten, welche bei dem Entwässerungsunternehmen nicht betheiligt sein dürfen, und, falls sich die streitenden Theile über deren Wahl nicht einigen, von der Regierung zu Cöslin bestellt werden.

§. 7.

Die zur Ausführung der Anlagen erforderlichen Geldmittel, einschließlich des zu diesem Behufe von der Staatsdomainen-Verwaltung bereits gewährten Vorschusses von 3200 Rthlr. werden einstweilen durch ein Darlehn gedeckt, welches der Vorstand für den Verein aufzunehmen befugt ist. Die Zurückzahlung erfolgt durch die nach §. 4. aufzubringenden Beiträge.

§. 8.

Zur vollständigen Erreichung der Senkung des Wasserspiegels in den qu. Seen ist die Erwerbung der in der Ortschaft Reppow auf dem Drage-fluß belegenen Wassermühle nothwendig. Zur Förderung der Zwecke der Genossenschaft ist das gesammte Mühlenetablissement bereits für 14,000 Rthlr. von dem Rittergutsbesitzer v. Arnim auf Heinrichsdorf angekauft worden. Die Genossenschaft ist verbunden, für Beseitigung und Wegschaffung der Mühlen selbst bis zur Höhe von 6000 Rthlr. dem v. Arnim Ersatz für das auf den Erwerb des Mühlenetablissements verwendete Kaufgeld zu leisten. Es sollen aber von dem v. Arnim die zum Mühlenetablissement sonst noch gehörigen Gebäude und Grundstücke öffentlich meistbietend veräußert werden, und wenn dadurch mehr als 8000 Rthlr. gedeckt werden, so verringert sich um den Betrag des Ueberschusses die Summe, welche die Genossenschaft zu erstatten hat.

Die Vergütigungssumme ist innerhalb dreier Jahre zu zahlen und bis zum Zahlungstage mit vier Prozent zu verzinsen. Die dazu erforderlichen Mittel werden nach §. 4. aufgebracht.

§. 9.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, den Fiskus wegen der Entschädigungs-Ansprüche, welche in Folge der Senkung des Wasserspiegels erhoben werden möchten, zu vertreten.

§. 10.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von der Regierung zu Cöslin und von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgeübt.

§. 11.

Wenn die Senkung der Seen erfolgt ist und die für das Unternehmen erforderlichen Kosten durch die Betheiligten aufgebracht und berichtigt sind, hört die Genossenschaft auf.

Der Zeitpunkt der Auflösung der Genossenschaft wird durch die Regierung zu Cöslin festgesetzt.

Ohne landesherrliche Genehmigung darf keine Abänderung des Statuts vorgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 20. Februar 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simons. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4361.) Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 31. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853. Vom 25. Februar 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Zum §. 31. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

Die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder kann auch auf Lebenszeit erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 25. Februar 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

(Nr. 4362.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1856., betreffend die fernere Vertretung der Herrschaft Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Provinzial-Landtage.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 14. Februar d. J. will Ich, da Meine Erlasse vom 4. April und 14. Mai 1847. wegen interimistischer Uebertragung der Führung der, der Herrschaft Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Virilstimme an den Grafen Ludwig von Kielmannsegge durch die am 6. Oktober 1854. eingetretene Großjährigkeit seines Sohnes, des Grafen Ludwig Friedrich Carl von Kielmannsegge, ihre Erledigung gefunden, die Führung der Virilstimme auf dem Landtage für die genannte Herrschaft dem Grafen Ludwig von Kielmannsegge, so lange

seine

seine Ehegattin Therese Marianne Magdalene, geborne Freiin vom Stein, diese Herrschaft besitzt, fernerhin hierdurch übertragen.

Charlottenburg, den 25. Februar 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

An das Staatsministerium.

(Nr. 4363.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20. Februar 1856., betreffend eine Uebereinkunft mit der Herzoglich Nassauischen Regierung wegen Ergreifung wirksamer Maaßregeln zur gegenseitigen Verhütung und Bestrafung von Feld-, Forst-, Jagd- und Fischerei-Freveln in den Grenzgebieten. Vom 12. März 1856.

Nachdem die Königlich Preußische Regierung mit der Herzoglich Nassauischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Feld-, Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel in dem Grenzgebiete gegenseitig zu treffen, sind zwischen beiden Regierungen die nachstehenden Bestimmungen verabredet worden:

Artikel I.

Es verpflichten sich beide kontrahirenden Regierungen, die Feld-, Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel, welche ihre Unterthanen in dem Gebiete der anderen Regierung verüben sollten, sobald sie davon Kenntniß erhalten, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

Uebrigens steht es den beiderseitigen Behörden, wie bisher, auch fernerhin frei, die auf ihrem Gebiete betroffenen und daselbst verhafteten Frevler nach ihren Gesetzen bestrafen zu lassen.

Artikel II.

Für die Konstatirung eines der im Artikel I. bezeichneten Frevel, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen Staates begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den kompetenten Forst-, Polizei- und sonstigen zuständigen Beamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen sind, derselbe Glaube von der zur Aburtheilung

lung zuständigen Behörde beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen und Abschätzungen der inländischen Beamten beilegen.

Artikel III.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden. Namentlich sollen die beiderseitigen Forst- und Polizei-Beamten befugt sein, die Spur der Frevler in das fremde Gebiet zu verfolgen und letztere auf dem fremden Gebiete zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, die Arretirten unverzüglich an die nächste Polizei- oder Justiz-Behörde desselben Gebietes abzuliefern, damit daselbst ihr Name und Wohnort ausgemittelt werden kann.

Im Falle hierbei im Gebiete des anderen Staates eine Haussuchung nothwendig wird, hat der verfolgende Beamte sich zu dem Ende an die Orts-Polizeibehörde der betreffenden Gemeinde zu wenden und dieselbe zur Vornahme der Visitation aufzufordern. Die bei der Haussuchung aufgefundenen, als Objekte des begangenen Frevels bezeichneten Gegenstände sind in Verwahrung zu bringen. Der Vollzug der Requisition erfolgt kostenfrei für den Requirirenden.

Artikel IV.

Ueber die Haussuchung ist sofort ein Protokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben ist dem requirirenden Beamten einzuhändigen, eine zweite der vorgesetzten Behörde des requirirten Beamten einzusenden.

Der requirirende Forst- oder Polizei-Beamte kann verlangen, daß der Polizeibeamte des Orts, wo die Haussuchung vorgenommen werden soll, dabei zugezogen werde.

Artikel V.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden beider Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der zu ihrer Kenntniß gebrachten Frevel so schleunig vorzunehmen, als es nach den Gesetzen des betreffenden Staates nur immer möglich ist, auch namentlich bei ausgezeichneten oder sehr bedeutenden Freveln die Untersuchung in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen. Die Anzeigen über verübte Frevel sollen der requirirten Behörde in zweifacher Ausfertigung zugesandt, der requirirenden Behörde aber soll das Ergebniß der Untersuchung mitgetheilt und von der Vollstreckung der erkannten Strafe jedesmal Kenntniß gegeben werden.

Artikel VI.

Die Vollziehung der Straferkenntnisse, sowie die Beitreibung der den Flur-, Wald-, Jagd- und Fischerei-Eigenthümern zuerkannten Entschädigungsgelder geschieht nach den Landesgesetzen, und soll mit der thunlichsten Beschleunigung bewirkt werden.

 Die

Die erkannte Geld- oder Arbeitsstrafe wird zum Vortheile desjenigen Staates vollzogen, dessen Behörde die Strafe erkannt hat. Wird von einem Frevler die Zahlung des Betrages der gegen ihn erkannten Geldstrafe, des Werth- oder Schaden-Ersatzes, der Kosten und Pfandgebühren nicht vollständig, sondern nur zum Theil geleistet, so werden von dem eingezogenen Gelde zuerst die Denunziantengebühren, wo solche gesetzlich bestehen, sodann die Kosten, dann der Ersatz des Schadens und Werthes und zuletzt die Strafe, soweit es zureicht, bezahlt.

Artikel VII.

Die im Herzogthum Nassau bestehende Vorschrift, wonach bei Feldfreveln der erste zahlungsfähige Frevler zum Rückersatz der aus der betreffenden Gemeindekasse wegen solcher Frevel ausgelegten Schadensersatzbeträge schuldig sein soll, bleibt bei der Aburtheilung der von Unterthanen des einen Staates im Gebiete des anderen verübten Uebertretungen dieser Art außer Anwendung.

Artikel VIII.

Die zwischen Preußen und Nassau bestehende Vereinbarung vom 10. Oktober 1821. (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten S. 163.) in Betreff der Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen tritt außer Kraft.

Artikel IX.

Gegenwärtige Ministerialerklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Nassauischen Ministeriums ausgewechselt worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 20. Februar 1856.

Der Königlich Preußische Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

Vorstehende Ministerialerklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Nassauischen Staatsministeriums vom 27. v. M. ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. März 1856.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)